



Vereinbarung
über
datenschutzrechtliche
Beratungsdienstleistungen

Zwischen

hierbei vertreten durch _____
- nachstehend Auftraggeber oder AG -

und

Backes und Voß Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Wittenberger Weg 17
24941 Flensburg

- nachstehend Auftragnehmer oder AN –

Präambel

AN ist ein auf Unternehmen spezialisierter anwaltlicher Dienstleister der u.a. über besondere fachliche Expertise auf dem Gebiet des Datenschutzrechts (öffentliche und nichtöffentliche Stellen) verfügt. AG ist ein Unternehmen des Privatrechts. Gegenstand dieses Vertrags ist die Beauftragung von AN mit datenschutzrechtlichen Beratungsdienstleistungen für AG.

Die Vertragsparteien legen sich hierzu schriftlich wie folgt fest:

§ 1 Leistungsumfang

1. AG beauftragt hiermit AN mit den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten zur Unterstützung von AG bei der Einhaltung der von AG als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Betrieb zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften:
 - a) []¹ Durchführung einer Bestandsaufnahme zur Verschaffung eines Überblicks über den datenschutzrechtlichen Status des Unternehmens, inklusive der Sichtung von relevanten Unterlagen (z.B. Verträge, AGB,

¹ Angekreuzt, falls zutreffend.



betriebliche Anweisungen), wobei Art und Umfang der Bestandsaufnahme im pflichtgemäßen Ermessen von AN unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von AG erfolgen.

[]² Sichtung und fachliche Bewertung einer bereits vorliegenden entsprechenden Bestandsaufnahme (durch AG oder Dritten erstellt).

- b) Organisatorische und fachliche Begleitung bei der Erstellung einer zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzbezogenen gesetzlichen Pflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden gem. BDSG / DSGVO geeigneten Verarbeitungsübersicht.
 - c) Summarische Prüfung und Bewertung der bei AG ermittelten Verfahren sowie der hierzu vorhandenen betrieblichen Dokumente und Informationen auf datenschutzrechtliche Konformität (DSGVO, BDSG).
 - d) Erteilung von konkreten Handlungsempfehlungen auf der Basis der Ergebnisse von 1. a) bis c) zur Herbeiführung einer datenschutzrechtlich beanstandungsfreien Praxis der betrieblichen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Dokumentation.
 - e) Datenschutzrechtliche Beratung von AG und Hinwirkung auf die betriebliche Umsetzung der sich aus den Feststellungen zu 1. d) ergebenden gebotenen Maßnahmen.
 - f) Durchführung von betrieblichen Basis-Datenschutzschulungen für Führungspersonal und Mitarbeiter(innen) von AG.
2. Die Vereinbarung umfasst ausdrücklich nicht die anwaltliche außergerichtliche oder forensische Vertretung von AG durch AN in datenschutzrechtlich relevanten Angelegenheiten gegenüber Dritten, insbesondere von der Datenverarbeitung Betroffenen oder den Aufsichtsbehörden. Soweit AN in diesem Bereich auf Geheiß von AG tätig wird, ist diese Tätigkeit gesondert zu vergüten, sofern im Einzelfall hierzu nichts anderes vereinbart wurde.
 3. Ort und Zeit der Beratung gem. 1. e) sowie von Schulungen gem. 1. f) werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt. AN ist dazu berechtigt jedoch nicht verpflichtet, zur Erbringung seiner zu 1. a) und b) vertraglich geschuldeten Leistungen den Betrieb von AG aufzusuchen. Er wird dabei jederzeit auf die berechtigten Belange von AG Rücksicht nehmen.
 4. AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertragsmäßigen Pflichten der Leistungen Dritter zu bedienen, soweit diese zuverlässig sind, die notwendige Fachkunde besitzen und von ihm zur Verschwiegenheit sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

² Angekreuzt, falls zutreffend.



1. AG wird AN einen zuständigen innerbetrieblichen Ansprechpartner benennen.
2. AG verpflichtet sich, AN alle für die Durchführung der Tätigkeiten dieser Vereinbarung benötigten Unterlagen und Informationen stets so zeitnah wie möglich und im Falle vereinbarter Zeitpunkte termingetreu zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet insbesondere auch die erforderliche Mitwirkung an dem von AN vorgesehenen Verfahren zur Ermittlung aller benötigten Angaben für die Zusammenstellung der betrieblichen Verfahren. Soweit zur Aufgabenerfüllung von AN Auskünfte oder Dokumente erforderlich sind, die von Vertragspartnern von AG o.ä. Dritten eingeholt werden müssen, obliegt die Beschaffung AG.
3. AG wird AN für die Erfüllung der Aufgaben im erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewähren und über alle Änderungen und sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren.

§ 3 Vergütung

1. Zwischen AG und AN wird für die in § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Tätigkeiten folgende Vergütung gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG vereinbart:
 - a) Für die Durchführung aller Tätigkeiten gemäß § 1 Nr. 1. a) bis einschließlich d) dieser Vereinbarung erhält AN eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von netto EUR _____.00.
 - b) Für die Tätigkeit gem. § 1 Nr. 1 e) dieser Vereinbarung wird vereinbart, dass diese nach tatsächlichem Zeitaufwand mit einem Stundensatz von EUR ____/h vergütet wird. Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 h). Es wird für jede angefangenen 6 Minuten 1/10 des Stundensatzes abgerechnet.

Soweit seriös möglich, wird AN auf der Basis der von ihm zu § 1 Nr. 1. c) und d) getroffenen Feststellungen eine Schätzung des sich hieraus voraussichtlich ergebenden Gesamtzeitaufwandes vornehmen, die er AG vorab mitteilt.
 - c) Die Vergütung für die Tätigkeit gemäß § 1 Nr. 1. f) dieser Vereinbarung wird im Vorwege einer vereinbarten Schulung auf der Basis des konkret ermittelten Zeit- und Ressourcenbedarfs jeweils gesondert zwischen den Parteien vereinbart.
2. Erforderliche Reisekosten und sonstige notwendige Auslagen werden von AG gesondert nach Anfall gegen Nachweis erstattet.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der o.g. Vergütung nicht enthalten und wird zusätzlich gegenüber AG in Ansatz gebracht.
4. AN ist dazu berechtigt, die Vergütung gem. § 3 Nr. 1. a) bei Beauftragung in Rechnung zu stellen und die Durchführung der Maßnahme erforderlichenfalls vom vorherigen Zahlungseingang abhängig zu machen. Hinsichtlich der Vergütung gem. § 3 Nr. 1. b) ist AN dazu berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.



5. Die berechnete Vergütung ist jeweils bei Erteilung einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4 Sonstiges

§ 5 Schlußbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform (Textform ausreichend). Dies gilt auch für den vorstehenden Satz, sofern das Formerfordernis nicht im Einzelfall nachweislich mündlich abbedungen wurde.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
3. Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Leistungen von AN im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Flensburg.

_____, den _____.____.202__

für d. AG

Flensburg, den _____.____.202__

Backes und Voß Rechtsanwälte PartGmbH